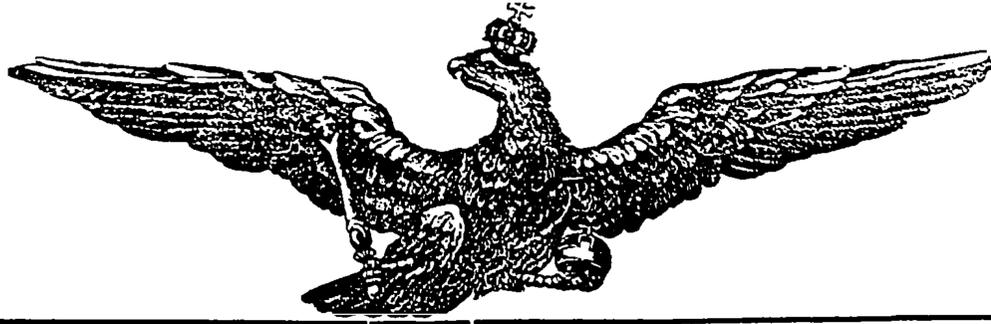


# Teltomer Kreisblatt.



erschienen:  
Mittwochs u. Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schöneberger Ufer 30c  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Inlande.

No 97

Berlin, den 4. December 1878.

23. Jahrg.

## Willkommen und Heimathgruß

an unsern geliebten Kaiser Wilhelm am 3. December  
aus dem Kreise Teltow.

Der Kaiser lebe hoch! So schallet  
Es heute durch das deutsche Land  
Ein Gruß der treuesten Liebe hallet  
Vom Fels bis hin zum Meeresstrand!  
Sanz Deutschland richtet Wunsch und Blick  
Auf seines Kaisers Wohl und Glück.

Der Kaiser lebe hoch! Willkommen!  
Willkommen, theurer Heldengreis!  
Des Volkes Herz ist tief entglommen  
Zu Gott in Liebe, Dank und Preis  
Vergessen sei des Kravells Schmach  
An diesem hohen Freundentag!

Der Kaiser lebe hoch! Er kämpfte  
Für Deutschlands Ehre, Recht und Gut,  
Sein harter Arm zerbrach und dämpfte  
Des Feindes Stolz und Uebermuth  
Gewiß auch bengt der Kaiseraar  
Des innern Feindes feste Schaar!

Der Kaiser lebe hoch! Es lebe  
Der Kaiser Wilhelm, unser Herr,  
Des Himmels Hand verleihe' und gebe  
Ihm Glück und Segen immer mehr,  
Und Liebe schlinge fest das Band  
Um Kaiserthron und Vaterland!

Der Kaiser lebe hoch! Es sollen  
Die Feinde Deutschland einig sehn,  
Treu, als ein Volk von Brüdern wollen  
Wir stets zu unserm Kaiser sehn  
Den ruhmbedeckten Kaiserthron  
Zoll ungekräft kein Feind bedrohn.

Der Kaiser lebe hoch! Gott schütze  
Noch lange Seine Lebensbahn,  
Den Thron des Hohenzollern stütze  
Des Volkes Liebe auch fortan,  
Bis in die fernste Zeit hinaus  
Wäh' unser theures Kaiserhaus!

Wariendorff. W. Hoffmann.

## Dem Kaiser Heil,

zum 3. December 1878.

Heil Dir im Segenstranz,  
Vater des deutschen Lands,  
Heil, Wilhelm Dir  
Dir, o Luise's Sohn,  
Gab Gott die Kaiserkrone  
Als Schmuck für Volk und Thron,  
Heil, Kaiser, Dir!

Dein Heil ist unsre Lust,  
Für Dich hebt sich die Brust,  
Dir schlägt das Herz!  
Ein jeder neue Tag  
Küßt unsre Liebe wach,  
Es steht der Herzen Schlag  
„Fern bleib' Dir Schmerz.“

In Deine Stadt zieh' ein,  
Wo sich die Treuen weih'n  
Zur Huld'gung Dir.  
Gottes Hand schützte Dich,  
Der Krankheit Macht entwich,  
Dein freu' die Völker sich:  
Heil, Kaiser, Dir!

## Amtlliches.

Berlin, den 28. November 1878.

### Bekanntmachung,

betreffend Anordnungen auf Grund des Gesetzes  
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie  
vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die  
gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie  
vom 21. Oktober d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 351)  
wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die  
Dauer eines Jahres angeordnet was folgt

§ 1

Personen, von denen eine Gefährdung der öffent-  
lichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann  
der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadt-  
kreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise  
Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Brandenburg umfassen-  
den Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der  
Landespolizeibehörde verjagt werden.

§ 2

In der Stadt Berlin und in den Stadt-  
kreisen Charlottenburg und Potsdam sind  
das Tragen von Stof-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie  
der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Ver-  
kauf von Sprenggeschossen soweit es sich nicht um  
Munition des Reichsheeres und der kaiserlichen  
Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen  
nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens  
finden statt

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder  
Berufes zur Führung von Waffen berechtigt  
sind, in Betreff der letzteren
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen  
die Befugniß, Waffen zu tragen, beizubehalten,  
in dem Umfange dieser Befugniß.
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines  
Jagdscheines befinden, in Betreff der zur  
Ausübung der Jagd dienenden Waffen
- 4) für Personen, welche einen für sie ausge-  
stellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff  
der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet  
die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben  
kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder  
Zeit wieder entzogen werden.

§ 3.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem  
29. November d. J. in Kraft.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt.  
Dr. Falk. von Kamcke. Dr. Friedenthal.  
von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.  
Manbach. Hobrecht

Potsdam und Berlin, den 28. November 1878.

Vorstehende Anordnung wird unter Hinweisung  
darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer  
dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu  
erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28  
Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878  
mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder  
mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt daß Anträge  
auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 Nr. 4  
vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-  
Revieren, in Potsdam und in Charlottenburg bei den  
Königl. Polizeidirectionen daselbst anzubringen sind.

Königl. Regierung. Königl.  
Abtheilung des Innern. Polizei-Präsidium.

Berlin, den 27. November 1878.

Der Maurergeselle Karl August Kraft ist  
zum Nachwächter der Gemeinde Steglitz gewählt, in  
dieser Eigenschaft von mir bestätigt demnächst ver-  
eidigt und in sein Amt eingeführt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. November 1878.

Die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände  
werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ein-  
kommens Nachweisung zur Klassensteuer Rolle pro  
1878-79 mit den Veranlagungs-Arbeiten für das  
Staatsjahr 1879-80 wieder vorzulegen ist.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin den 27. November 1878.

Der Schneidermeister August Paveny ist zum  
Schöffen der Gemeinde Sierhen gewählt, in dieser  
Eigenschaft von mir bestätigt demnächst vereidigt  
und in sein Amt eingeführt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 29. November 1878.

## Bekanntmachung.

Die Ortssteuer-Erheber des Kreises werden hier-  
durch aufgefordert, bei Anrechnung von für diesseitige  
Rechnung gezahlten Invaliden-Pensionen jedesmal die  
Pensions-Quittungsbücher vorzulegen.

Für diejenigen Invaliden, welche sich nicht im  
Besitz von Quittungsbüchern befinden, bleibt die Aus-  
fertigung derselben bei der unterzeichneten Klasse so gleich  
zu beantragen. Ohne Vorlegung des Pensions-  
Quittungsbuches etwa angerechnete Invaliden-Pensionen  
werden abgesetzt und diesseitig nicht erstattet. Die  
Vorschrift über Vorbringung von Quittungen seitens  
der Invaliden bleibt nach wie vor bestehen.

Gleichzeitig werden die Orts-Steuererheber darauf  
aufmerksam gemacht daß die in den Pensions-  
Quittungsbüchern vorgebrachten Bescheinigungen in den  
Monaten März und September jeden Jahres auszu-  
stellen sind.

Königlich Teltow'sche Kreis-Steuerkasse.  
Schütte.

Potsdam, den 16. November 1878.

## Bekanntmachung

betreffend die Verpachtung der Domaine Weselitz.

Da auch der am 25. September d. J. zur Ver-  
pachtung des im Kreise Prenzlau liegenden Domainen-  
Vorwerks Weselitz abgehaltene Licitationstermin ein  
nicht genügendes Resultat gewährt hat, haben wir  
unter Ablehnung der Zuschlagsertheilung zur Ver-  
pachtung dieser Domaine einen anderweiten Termin auf

Dienstag den 14. Januar 1879,  
Vormittags 11 Uhr.

in unserem Sitzungs-Saale anberaumt.

Das Vorwerks-Areal enthält im Ganzen 509,341  
Hectar. Das Pachtgeld-Minimum ist auf 30,000 M.,  
das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible  
Vermögen auf 125,000 Mark festgesetzt.

Pachtbewerber können das Nähere in unserer  
Bekanntmachung vom heutigen Tage im öffentlichen  
Anzeiger zum 47. Stück unseres Amtsblatts und in  
dem am 22. d. Mts. erscheinenden Deutschen Reichs-  
und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger ersehen.

Königliche Regierung.  
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.